

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 20.12.2007
in der Fassung des XVI. Nachtrages
vom 19. Dezember 2022**

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form (z. B. der Eigentümer) verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
 - der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
 - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- in den jeweils geltenden Fassungen,
hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung

den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbstreiniger) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) und die Erläuterungen zum Umfang und der Zuständigkeit der Straßenreinigungspflicht (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehricht, insbesondere Laub, darf nicht in die Gosse gefegt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken- auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StraßenReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur

teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45°, oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--|---|
| - in Reinigungsklasse RK 0: 0,00 Euro | - Selbstreinigerstraße |
| - in Reinigungsklasse RK 1: 3,96 Euro | - wöchentliche Reinigung |
| - in Reinigungsklasse RK 2: 1,98 Euro | - 14-tägige Reinigung |
| - in Reinigungsklasse RK 3 | - nicht belegt |
| - in Reinigungsklasse RK 4: 19,82 Euro | - Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung |

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - in Dringlichkeitsstufe 1: | 1,52 Euro |
| - in Dringlichkeitsstufe 2: | 1,22 Euro |
| - in Dringlichkeitsstufe 3: | 0,76 Euro |

- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Begriff des erschlossenen Grundstücks

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.
Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb des festgelegten Reinigungszeitraums (mindestens einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte) zu säubern, nicht nachkommt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird

17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
 18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
 19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 22.12.2021 außer Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 18/2007
I. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 24/2008
II. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 31/2009
III. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 8/2010
IV. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 28/2010
V. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 24/2011
VI. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 32/2012
VII. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 34/2013
VIII. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 35/2014
IX. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 40/2015
X. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 36/2016
XI. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 39/2017
XII. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 1/2019
XIII. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 32/2019
XIV. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 37/2020
XV. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 32/2021
XVI. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten NR. 32/2022

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
1	Ackerstraße	X							X
2	Adlerstraße			X					X
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 56)	X							X
4	Akazienweg	X							X
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X							X
6	Albert-Lortzing-Straße			X					X
7	Albertstraße			X					X
8	Alte Emsstraße			X			X		
9	Alte Gartenstraße			X					X
10	Alter Kirchweg	X							X
11	Am Brink					X	X		
12	Am Buckhoff	X							X
13	Am Hain			X					X
14	Am Knie			X					X
15	Am Kompaniekamp (Teilstück von Hs. Nr. 55 - 80))	X							X
16	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Sträterstr. und Wildgrund)			X					X
17	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Grünring)			X					X
18	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Grünring und Sträterstr.)			X			X		
19	Am Markt					X	X		
20	Am Mühlenbach			X					X
21	Am Perrediek (Teilstück zw. Sträterstr. und Grünring)			X			X		
22	Am Perrediek (Teilstück zw. Brennesselweg und Sträterstr. einschl. Hs. Nr. 38 und Stichweg)			X					X
23	Amselweg			X					X
24	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)			X					X
25	Am Strietbach		X				X		
26	Am Telgengrund			X					X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
27	Amtmann-Schipper-Straße		X				X		
28	Amtmann-Schipper-Straße, Stichweg hinter Westumer Kapelle			X					X
29	Am Waldrand			X					X
30	Am Wasserturm			X					X
31	Am weißen Stein	X							x
32	An den Klärteichen (von Hs.-Nr. 1 bzw. 10 bis Hs.-Nr. 21)			X					X
33	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Kläranlage	X							X
34	An der Beeke			X					X
35	Anita-Ree-Straße			X					X
36	Annastraße			X			X		
37	Anni-Albers-Straße			X					X
38	Annot-Jacobi-Straße			X					X
39	Anton-Niessing-Straße			X					X
40	Antonskamp	X							X
41	Anton-Storch-Straße	X							X
42	Arminstraße			X					X
43	Auf dem Esch	X							X
44	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde			X					X
45	August-Bebel-Straße	X							X
46	August-Heeke-Straße	X							X
47	August-Macke-Str.			X					X
48	Auguststraße			X					X
49	Bachstraße		X				X		
50	Bahnhofstraße					X	X		
51	Beckstraße			X			X		
52	Beethovenstraße inkl. Stichweg			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
53	Beimerskamp			X					X
54	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Str.			X					X
55	Berge			X					X
56	Bergstraße (ohne Stichweg)			X			X		
57	Bergstraße Stichweg			X					X
58	Bergstraße (Verbindungsweg zum Grevener Damm)	X							X
59	Bergstraße (Verbindungsweg zum Herskamp)	X							X
60	Bernhard-Riesenbeck-Weg			X					X
61	Bernhardstraße			X					X
62	Bertha-von-Suttner-Straße	X							X
63	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Str.)	X						X	
64	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Str.bis Drivel)	X							X
65	Biörn			X					X
66	Birkenweg	X							X
67	Blücherstraße (Lindenstr.- Ende)	X							X
68	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)			X					X
69	Blumenstraße von Padkamp bis Münsterkamp			X					X
70	Blumenstr. von Münsterkamp bis Tennishalle		X				X		
71	Böckenholtweg			X					X
72	Bonhoefferstraße			X					X
73	Borghorster Straße		X				X		
74	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 6 und 14)	X							X
75	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 114a und 122)			X					X
76	Brahmsstraße			X					X
77	Brandskamp			X					X
78	Brede			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
79	Brennesselweg			X					X
80	Brentanostraße	X							X
81	Breslauer Straße	X							X
82	Brökersgrund	X							X
83	Bronzeweg	X							X
84	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg			X				X	
85	Brookweg bis Taubenstraße		X				X		
86	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134			X					X
87	Brucknerstraße			X					X
88	Brunsmannweg			X					X
89	Buchenweg bis Einmündung Holunderweg, Hs. Nr. 51			X			X		
90	Buckhoffstraße		X				X		
91	Bühlsand (Nordwalder-Str. bis Einmündung Dreihuesweg)			X			X		
92	Bühlsand (Teilstück zwischen Einmündung Dreihuesweg und Reckenfelder Str.)	X					X		
93	Bühlsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Str. bis Privatweg inkl. Stichweg)	X							X
94	Carlo-Schmidt-Straße	X							X
95	Charlotte-Bühler-Straße	X							X
96	Christo-und-J.-Claude-Str.			X					X
97	Chromweg	X							X
98	Cremannsbusch			X					X
99	Dahlienweg			X					X
100	Dahlmannsbusch			X			X		
101	Dannenkamp			X					X
102	Delpstraße			X			X		
103	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)		X						X
104	Diekhueslinde			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
105	Diekpohl ohne Stichwege			X					X
106	Diekpohl - Stichwege zw. Hs.-Nr. 13a bis 21 und 27b bis 33	X							X
107	Diekstraße		X				X		
108	Diemshoff, Haupt-Straßenverlauf (Ring)			X			X		
109	Diemshoff (alle vom Hauptzug nach außen abzweigenden Stichstraßen)			X					X
110	Distelkamp			X					X
111	Dora-Maar-Str.			X					X
112	Dorfstraße		X						X
113	Dornenkamp			X					X
114	Dreihuesweg			X				X	
115	Dreisk			X					X
116	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)	X							X
117	Drivel (Einmündung August-Bebel-Str. bis Hansestraße)	X							X
118	Drivel (Kasbrede bis Poller bei Hs-Nr. 25)			X					X
119	Drosselweg			X					X
120	Droste-Hülshoff-Allee		X					X	
121	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)	X							X
122	Drosteweg	X							X
123	Dünenweg			X					X
124	Edith-Stein-Straße	X							X
125	Edmund-Kohl-Straße			X					X
126	Eibenweg	X							X
127	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)	X							X
128	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)			X					X
129	Eichenweg			X					X
130	Eisenbahnstraße			X			X		

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
131	Eisengraben			X					X
132	Elbersstraße		X				X		
133	Elsa-Brändström-Straße	X							X
134	Elsterstraße (mit Stichwege zwischen Hs.-Nr. 1a und 5 und zwischen 5c und 9)			X					X
135	Emma-Ritter-Str.			X					X
136	Emmastraße			X			X		
137	Emil-Nolde-Str.			X					X
138	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge					X	X		
139	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnlinie			X			X		
140	Endken			X					X
141	Engelbert-Gröter-Str.			X					x
142	Enge Straße			X					X
143	Engelnkamp			X					X
144	Erich-Ollenhauer-Straße	X							X
145	Erikastraße			X					X
146	Erlenweg			X					X
147	Ernst-Hase-Weg			X					X
148	Ernst-Reuter-Straße	X							X
149	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)	X							X
150	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)			X					X
151	Eschstraße (ohne Stichweg)			X				X	
152	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)			X					X
153	Eulenweg			X					X
154	Falkenweg (ohne Stichweg)			X					X
155	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b	X							X
156	Feldhoek			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
157	Felixstraße			X					X
158	Ferdinand-Lassalle-Straße	X							X
159	Fichtenweg			X					X
160	Fliederweg	X							X
161	Föhrendamm (Nordwalder Str. - Diekpohl)			X					X
162	Föhrendamm von Diekpohl bis Ende	X							X
163	Frankweg	X							X
164	Franz-Klopitz-Straße			X					X
165	Franz-Lehar-Straße	X							X
166	Franz-Liszt-Straße			X					X
167	Franz-Marc-Str.			X					X
168	Franz-Mülder-Straße			X			X		
169	Frauenstraße					X	X		
170	Frida-Kahlo-Str.			X					X
171	Friedenstraße			X					X
172	Friedhofstraße	X							X
173	Friedhofsweg	X							X
174	Friedrichstraße			X			X		
175	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)	X							X
176	Frischholt (Teilstück Grünring bis Vennweg)	X							X
177	Frischholt (Teilstück Westumer Landstr. bis Grünring)			X					X
178	Fritz-Erler-Straße	X							X
179	Fuchsweg	X							X
180	Gabriele-Münter-Str.			X					X
181	Gaitlingstiege			X					X
182	Gartenweg	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
183	Gauselmannskamp (inkl. Verbindungsweg zum Westring)			X					X
184	Gerhart-Hauptmann-Straße			X					X
185	Gertrud-Luckner-Straße	X							X
186	Ginsterweg			X					X
187	Glatzer Straße	X							X
188	Goerdelerstraße			X					X
189	Goethestraße			X					X
190	Goldbergweg bis Ausbauende			X				X	
191	Grabbestraße			X					X
192	Grabenstraße		X				X		
193	Grafensteinweg			X					X
194	Grenzweg			X					X
195	Grevener Damm (ohne Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)		X				X		
196	Grevener Damm (Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)	X							X
197	Grimmestraße			X					X
198	Grünring (Teilstück zwischen Hollhorst und Am Kompaniekamp, ohne Stichweg)		X					X	
199	Grünring (Teilstück zwischen Am Kompaniekamp und Neuenkirchener Str.)		X				X		
200	Grünring (Stichweg vor Haus-Nr. 86 - 92)	X							X
201	Gustav-Mahler-Straße			X					X
202	Gustav-Wayss-Straße			X			X		
203	Gutenbergstraße			X			X		
204	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis bis Taubenstr.)	X							X
205	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)			X			X		
206	Haferkamp	X							X
207	Händelstraße	X							X
208	Handwerkergewerbepark			X			X		

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
209	Hanfelde			X					X
210	Hannah-Ahrendt-Straße	X							X
211	Hannah-Höch-Straße			X			X		
212	Hans-Böckler-Straße	X							X
213	Hansestraße		X				X		
214	Hans-Poetschki-Straße	X							X
215	Haselstraße bis Haus-Nr. 22			X					X
216	Haselstraße ab Haus-Nr. 23	X							X
217	Haydnstraße	X							X
218	Heckenweg			X					X
219	Heckingsgarten	X							X
220	Hedwigstraße			X					X
221	Heidberge			X			X		
222	Heidegarten	X							X
223	Heideweg	X							X
224	Heilemannskamp			X					X
225	Heinrich-Heine-Straße	X							X
226	Heinrich-Lübke-Straße	X							X
227	Hemberger Damm (ohne Stichweg)		X				X		
228	Hemberger Damm (Stichweg zw. Hs.-Nr. 73 und Hs.-Nr. 77)	X							X
229	Hengeloplatz					X	X		
230	Hermann-Ehlers-Weg	X							X
231	Hermann-Hesse-Straße	X							X
232	Hermannstraße			X				X	
233	Hermannstraße Verbindungsweg zur Felixstraße			X					X
234	Hermelingskamp			X					X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
235	Herskamp			X					X
236	Herzbach Bühlsand bis Reckenfelder Str.	X							X
237	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Str. und Dreihuesweg			X					X
238	Heüveldopsbusch			X					X
239	Hilgenbrink ohne Stichweg			X					X
240	Hilgenbrink, Stichweg Hs. Nr. 27 bis 35	X							X
241	Hindemithstraße	X							X
242	Hinrikstraße			X					X
243	Höftstraße			X					X
244	Hohe Straße			X					X
245	Hölderlinstraße	X							X
246	Holländerweg			X					X
247	Hollefeldstr. (ohne Stichweg)			X			X		
248	Hollefeldstr. Stichweg zw. HNr. 45 und 51	X					X		
249	Hollhorst (von Westumer Landstr. Bis Lange Water)	X							X
250	Holunderweg	X							X
251	Hörstingsheide			X					X
252	Hosperseck	X							X
253	Hüewel	X							X
254	Hügelstraße ab Hs.-Nr. 26			X					X
255	Hülsmöllerweg			X				X	
256	Hummertsesch ohne Teilstück			X					X
257	Hummertsesch Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26	X							X
258	Hüningrode			X					X
259	Im Bockholt			X					X
260	Im Eschwinkel			X					X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
261	Im Föhrenholz	X							X
262	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch			X			X		
263	Im Hagenkamp ab Biekmeresch			X				X	
264	Im Holtkamp	X					X		
265	Im Hoek	X							X
266	Im Kleinkamp	X							X
267	Im Timpen			X					X
268	Immermannstraße			X			X		
269	In der Lauge ohne Stichweg		X				X		
270	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)			X					X
271	Inselweg			X					X
272	Jadeweg			X					X
273	Jahnstraße			X					X
274	Jakob-Kaiser-Straße	X							X
275	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg	X							X
276	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)			X					X
277	Johann-Christoph-Straße			X					X
278	Josefstraße			X					X
279	Jutestraße (ohne Stichwege)			X					X
280	Jutestraße (Stichwege)	X							X
281	Kanalweg	X							X
282	Kapellenstraße			X					X
283	Karl-Arnold-Straße	X							X
284	Karlstraße			X			X		
285	Kasbreede incl. Stichweg			X					X
286	Kastanienweg	X							X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
287	Katthagen					X	X		
288	Kemperswieske (ohne Hs. Nr. 2 bis 14)			X					X
289	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14	X							X
290	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)		X				X		
291	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg	X							X
292	Kiefernweg			X					X
293	Kiesstraße	X							X
294	Kirchplatz Hl. Geist gerade Hs.-Nr.n			X				X	
295	Kirchplatz Hl. Geist ungerade Hs.-Nr.n	X							X
296	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstr.			X				X	
297	Kirchstraße von der Rheiner Str. bis Karlstr.					X	X		
298	Kleine Schweiz	X							X
299	Kleiststraße	X							X
300	Klemensstraße			X					X
301	Knollenkamp			X					X
302	Knollenwiese			X					X
303	Kolpingstraße			X			X		
304	Konenhoek			X					X
305	Königsberger Straße	X					X		
306	Konrad-Adenauer-Straße	X							X
307	Kontrastraße			X					X
308	Korrenkamp (bis einschließlich Hs. Nr. 13 und 24)			X					X
309	Korrenkamp ab Hs.Nr. 15 und 26	X							X
310	Krähenhügel	X							X
311	Kreuzkamp			X					X
312	Krumme Straße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
313	Kuhlmannstraße			X				X	
314	Kupfergraben			X					X
315	Kurt-Schumacher-Straße	X							X
316	Kurt-Schwitters-Str.			X					X
317	Kurze Straße			X					X
318	Lange Straße (ohne Stichweg zw.Haus Nr. 56 - 62)			X			X		
319	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)	X							X
320	Lange Water bis Vennweg			X				X	
321	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße	X							X
322	Leifhelmweg			X				X	
323	Lerchenfeld		X				X		
324	Lerschweg	X					X		
325	Lessingstraße			X					X
326	Letterhausstraße			X			X		
327	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13	X							X
328	Letterhausstraße Stichwege zw Hs.Nr. 1a u. 3			X					X
329	Leuschnerstraße			X					X
330	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstr. und Eichendorffstr.)	X					X		
331	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstr.	X							X
332	Lindenstr. (von Elbersstr. bis Unterführung B 481)			X			X		
333	Lindenstr. (von Unterführung B 481 bis Huewel)	X							X
334	Lönsstraße (Grevener Damm bis Blumenstraße)			X			X		
335	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)	X							X
336	Lore-Schill-Straße			X					X
337	Ludgeristraße			X					X
338	Ludwig-Erhard-Straße	X							X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
339	Lütkenfelde	X							X
340	Lütkenheide			X					X
341	Machangelstraße			X					X
342	Marderweg	X							X
343	Maria-Montessori-Straße	X							X
344	Marie-Curie-Straße	X							X
345	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße	X							X
346	Marie-Juchacz-Straße	X							X
347	Mariengarten			X			X		
348	Marienstr. (ohne Stichweg Hs.-Nr.: 34-40 und 50-56)			X			X		
349	Marienstraße - Stichwege (Haus-Nr. 50 und 56 und 34 - 40)	X							X
350	Märkischer Weg (inkl. Stichwege)			X					X
351	Marthastraße - Borghorster-Str. bis Höftstr.			X			X		
352	Marthastraße - Höftstr. bis Grabenstr.			X					X
353	Martinumgasse	X					X		
354	Matthias-Claudius-Straße			X					X
355	Max-Bruch-Straße			X					X
356	Max-Liebermann-Straße			X			X		
357	Max-Reger-Straße			X					X
358	Mayland	X							X
359	Messingweg	X							X
360	Metallweg	X							X
361	Middelpennig			X					X
362	Mittelstraße			X					X
363	Moltkestraße			X					X
364	Moorbrückenstraße			X			X		

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
365	Mörikestraße			X					X
366	Mozartstraße			X					X
367	Mühlenbachaue			X					X
368	Mühlenstraße		X				X		
369	Müldersbusch			X					X
370	Münsterkamp			X			X		
371	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße		X				X		
372	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstr.			X					X
373	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)	X							X
374	Münzstraße			X					X
375	Nachtigallenweg			X					X
376	Nelly-Sachs-Straße	X							X
377	Neubrückenstraße - Stichweg Hs.-Nr.: 27a - 29	X							X
378	Neubrückenstraße - Stichweg Hs.-Nr. 78a bis 80a	X							X
379	Neubrückenstraße (ohne Stichwege)		X				X		
380	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water		X				X		
381	Nickelweg			X					X
382	Nien Eschk	X							X
383	Nienkämpe (inkl. Stichweg)	X							X
384	Nordring		X				X		
385	Nordwalder Straße		X				X		
386	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)			X					X
387	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)			X					X
388	Offenbachstraße	X							X
389	Opalweg			X					X
390	Oststraße	X							X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
391	Otto-Dix-Str.			X					X
392	Pablo-Picasso-Str.			X					X
393	Padkamp - inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -			X					X
394	Pankratiusgasse	X					X		
395	Paul-Cezanne-Str.			X					X
396	Paul-Klee-Str.			X					X
397	Paula-Modersohn-Becker-Str.			X					X
398	Peter-Funcke-Weg			X					X
399	Pfarrer-Barthel-Straße	X							X
400	Pfarrer-Wellingmeier-Str.	X							X
401	Pfarrer-Kolve-Straße	X							X
402	Platinweg	X							X
403	Poggenpohl	X							X
404	Pottmeierweg			X					X
405	Querstraße			X					X
406	Rabenstraße (inkl. Stichweg)			X					X
407	Reckenfelder-Straße von Nordwalder-Str. bis Dreihuesweg/Föhrendamm		X				X		
408	Reiherweg	X							X
409	Rektor-Surholt-Straße	X							X
410	Rheiner Straße von Bahnhofstr. bis Wilhelmstr.					X	X		
411	Rheiner Straße von Wilhelmstr. bis Ortsschild		X				X		
412	Richard-Wagner-Straße	X							X
413	Riegelstraße			X					X
414	Rilkestraße	X							X
415	Ringstraße			X					X
416	Robert-Schumann-Straße			X					X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
417	Robertstraße			X					X
418	Robert-Beike-Straße			X					X
419	Roggenkamp	X							X
420	Rosenstraße			X					X
421	Rotdornweg	X							X
422	Rubinweg			X					X
423	Rudolf-Diesel-Straße			X					X
424	Sandhügel			X					X
425	Sandstiege	X							X
426	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39			X			X		
427	SandstraßeStichweg Hs.Nr. 21,23-39	X							X
428	Sandufer					X	X		
429	Sandufergasse	X						X	
430	Saphirweg			X					X
431	Schilgenstr. Inkl. Stichweg zur alten Gartenstraße			X					X
432	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21			X					X
433	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)	X							X
434	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)			X					X
435	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32	X							X
436	Schlehenweg	X							X
437	Schlösserweg	X							X
438	Schluot (inkl. Stichweg)	X							X
439	Schmitzkamp			X					X
440	Schniebändskamp	X							X
441	Schoppenkamp			X			X		
442	Schräger Weg			X					X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
443	Schubertstraße			X					X
444	Schückingstraße			X			X		
445	Schulstraße		X				X		
446	Schüttenrode (von Hollhorst – Frischholt)	X							X
447	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)			X					X
448	Schützenstraße		X				X		
449	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)	X							X
450	Schwalbennest			X					X
451	Schwarzer Weg	X							X
452	Schwester-Columba-Straße			X					X
453	Schwester-Columba-Straße (Stichwegzw. Hs.Nr. 6 und 14)	X							X
454	Senefelder Str.			X					X
455	Servatiusgasse	X							X
456	Silberweg		X				X		
457	Simmeris			X					X
458	Sinninger Straße (innerhalb der geschl. Bebauung; inkl Parallelstr.)			X			X		
459	Sonnenstraße			X					X
460	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg ohne Stichwege)	X						X	
461	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg Stichwege)	X							X
462	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X			X		
463	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X					X
464	Spechtweg			X					X
465	Speckmannstraße	X							X
466	Spieck			X					X
467	Spiekkamp			X					X
468	Spinnerstraße			X					X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
469	Spulerstraße	X						X	
470	St. Arnoldweg			X					X
471	Stahlstraße			X					X
472	Stauffenbergstraße bis Hallenbad			X			X		
473	Stautenberg	X							X
474	Stefanstraße			X					X
475	Steinweg			X					X
476	Sternbusch bis Ausbauende (Einmündung Spatzenweg) ohne Stichweg			X					X
477	Sternbusch Stichweg zwischen Hs. Nr. 3 und 7	X							X
478	Sternbusch ab Einmündung Spatzenweg	X							X
479	Sternstraße			X					X
480	Sträterstraße	X					X		
481	Stroetmannshügel			X					X
482	Südring vom Grevener Damm bis Blumenstraße ohne Stichweg			X			X		
483	Südring Stichweg zw. Hs.Nr. 18 und 26	X							X
484	Südstraße			X					X
485	Talstraße			X					X
486	Tannenweg			X					X
487	Taubenstraße (ohne Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)		X				X		
488	Taubenstraße -(Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)	X							X
489	Theodor-Fontane-Straße			X					X
490	Theodor-Heuss-Straße	X							X
491	Theodor-Storm-Straße			X					X
492	Thomas-Mann-Straße			X					X
493	Toschlag			X					X
494	Toschlag (Stichweg zw. Hs.Nr. 16-32)	X							X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
495	Uferweg Böckenholtweg bis Drosteweg			X					X
496	Uferweg (Teilstück Drosteweg - Frankweg)	X							X
497	Ulmenweg			X					X
498	Vennweg bis-Hs. Nr. 77 (Ausbauende)			X					X
499	Vennweg ab Hs. Nr. 79a bis Lange Water	X							X
500	Vennweg ab Lange Water stadtauswärts bis Westumer Landstr. inkl. Stichweg			X				X	
501	Verdistraße	X							X
502	Vincent-van-Gogh-Str.			X					X
503	Vinckestraße			X				X	
504	Vogelweide			X					X
505	Vor dem Brook			X					X
506	Voßstraße von Grabenstraße bis Borghorster Straße		X				X		
507	Voßstraße von Grabenstraße bis Brookweg			X			X		
508	Wacholderweg			X					X
509	Wachtstraße	X							X
510	Wallenbrook			X					X
511	Walter-Freitag-Straße	X							X
512	Walter-Jasper-Straße			X					X
513	Wannenmacherstraße ab Martinumsgasse bis Dahlmannsbusch	X					X		
514	Wannenmacherstraße von Elbersst. bis Martinumsgasse			X			X		
515	Wasserstraße			X			X		
516	Weberstraße			X					X
517	Wegnerstraße			X					X
518	Weitkampstraße			X				X	
519	Westring		X					X	
520	Weststraße			X				X	

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
521	Westumer Landstraße Hausnr. 6 bis Ausbauende	X							X
522	Westumer Landstraße einschl. Haus-Nr. 5			X					X
523	Wibbeltstraße			X			X		
524	Wildgrund inkl. Stichweg	X							X
525	Wilhelmstraße		X				X		
526	Wilhelm-Wagenfeld-Straße			X			X		
527	Wilmersstraße			X			X		
528	Windthorststraße			X					X
529	Winkelstraße			X					X
530	Winninghoffstiege	X							X
531	Wuord	X							X
532	Zinkstraße			X					X
533	Zinnweg	X							X
534	Zum Dorfgraben (Borghorster Str. - Höftstr.)			X			X		
535	Zum Dorfgraben (Höftstr. - Ludgeristr.)			X					X
	Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:								
1	Am Strietbach, beidseitig								
2	Amtmann-Schipper-Straße, beidseitig								
3	Baugebiet Lerchenfeld - von August-Macke-Str. bis Sternbusch								
4	Bela-Bartok-Straße bis Verbindungsweg								
5	Blumenstr. Lönsstr. bis Stadtpark, beidseitig								
6	Blumenstr. Tennishall bis Südring, einseitig/gegenläufig								
7	Borghorster Straße bis Voßstraße beidseitig; ab Silberweg bis Erzweg einseitig/gegenläufig								

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
8	Brookweg, von Am Strietbach bis Lerchenfeld, beidseitig								
9	Buckhoffstraße beidseitig								
10	Diemshoff, von Neubrückenstr. bis A.-von-Droste-Hülshoff-Schule, einseitig								
11	Droste-Hülshoff-Allee - mittig/gegenläufig								
12	Elbersstr., von Nordring bis Rheiner Str., beidseitig								
13	Goldbergweg ab Silberweg städtauswärts - beidseitig								
14	Grevener Damm, von Schützenstraße bis Südring/Buchenweg, beidseitig								
15	Grünring, mittig/gegenläufig								
16	Hansestraße, beidseitig								
17	Hemberger Damm, von Grevener Damm bis Buchenweg, beidseitig								
18	Hollhorst von Westumer Landstr. bis Grünring, einseitig gegenläufig								
19	Im Hagenkamp von Münsterstr. bis Nordring, einseitig gegenläufig								
20	In der Lauge, von Münsterstr. bis Rheiner Straße, beidseitig								
21	Lange Water von Neuenkirchener Str. bis Hollhorst, einseitig/gegenläufig								
22	Lerchenfeld, beidseitig								
23	Lönsstraße, beidseitig								
24	Mühlenstraße, beidseitig								
25	Münsterstraße, beidseitig								
26	Neubrückenstraße, beidseitig								
27	Nordwalder Str., von Frauenstr. bis Lerchenfeld, beidseitig								
28	Reckenfelder Str., beidseitig								
29	Rheiner Straße, von In der Lauge bis Ortsausgang, beidseitig								
30	Vennweg ab Mayland Westumer Landstr., beidseitig								
31	Verbindungsweg von Droste Hülshoff-Allee bis Lerchenfeld								
32	Wegnerstr. Verbindungsweg zum Heüveldopsbusch einseitig/gegenläufig								
33	Westring. mittig/gegenläufig								

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst-stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
34	Westumer Landstraße (Hollhorst - Frischholt) einseitig/gegenläufig								
35	Wilhelmstr., beidseitig								
	*								
	RK 0 - Selbstreiniger- Anlieger führen die Reinigung gemäß der Satzung durch								
	RK 1 - wöchentliche Reinigung								
	RK 2 - 14-tägige Reinigung								
	RK 3 - Verkehrsberuhigter Bereich - (nicht belegt)								
	RK 4 - Fußgängerzone-Innenstadt, wöchentl. Reinigung + Handreinigung								
	Gehwege: Die Reinigungspflicht und die Winterwartung für alle Gehwege, Fußgängerwege und kombiniert nutzbaren Geh-/Radwege, die nicht in diesem Straßenverzeichnis benannt sind, wird gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt.								

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
 des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) nach Reinigungsklassen
 und Winterdienstdringlichkeitsstufen
 (§§ 2, 3, 4 und 6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten)

Reinigungs- klasse	Reinigungshäufigkeit / Reini- gungsumfang		Reinigungsverpflich- tung	Verpflichte- ter: A = anliegen- de Grund- stücks- eigentümer Stadt = Stadt Emsdetten
RK 0	Selbstreiner- straße	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wo- chenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
RK 1	wöchentliche Reinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wo- chenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			1 x wöchent- lich maschinell	Stadt
RK 2	14-tägige Rei- nigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wo- chenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			14-tägig ma- schinell	Stadt

RK 4	Fußgängerzone Innenstadt - Wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wo- chenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchent- lich maschinell und zusätzli- che Handreini- gung	Reinigung Fahrbahn	Stadt
WD 1	Dringlichkeits- stufe 1	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt
WD 2	Dringlichkeits- stufe 2	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt
WD 3	Dringlichkeits- stufe 3	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt